

Bern, 5. April 2023

An die Erstübernehmer:

- Sammelstellen
- Handels- und Verarbeitungsbetriebe
- Lohnverarbeiter
- Eigenmischer und Eigenverbraucher

Produktgebundene Branchenbeiträge auf der Ernte 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie im letzten Jahr werden alle produktgebundenen Branchenbeiträge (nachstehend Beiträge), die im eigenen Namen und im Namen der Mitgliedorganisationen eingezogen werden, gesamthaft erhoben. Swiss granum übernimmt anschliessend die Verteilung der Beiträge zwischen den begünstigten Organisationen. Dieses Vorgehen wurde von den betroffenen Organisationen und den Dachverbänden der Erstübernehmer genehmigt. Die Beiträge der Ernte 2023 wurden anlässlich der Delegiertenversammlungen der Organisationen swiss granum, SGPV, SBV, IG Dinkel und DSM festgelegt. Sie sind in den online verfügbaren Tabellen aufgeführt (www.swissgranum.ch/branchenbeitraege). Die Tabelle der Bio Suisse wird nach den Richtpreistrunden im Mai und Juni verabschiedet. Sollten Anpassungen notwendig sein, werden Sie darüber informiert.

Abgabetermin des Abrechnungsformulars

Das Abrechnungsformular (nur noch ein Formular für konventionelles und Bio-Getreide) ist bis spätestens 19. April 2024 an swiss granum zu senden. Das Formular kann in elektronischer Form auf www.swissgranum.ch (Rubrik «Richtlinien» -> «Branchenbeiträge») heruntergeladen werden. Bitte verwenden Sie keine anderen Formulare für die Abrechnung Ihrer Beiträge der Ernte 2023.

Abrechnungstermin / Verzugszins

Swiss granum fakturiert bei der Fälligkeit im September 2023 einen Akonto-Betrag von rund 70% des gesamten jährlichen Beitrages (der Akonto-Betrag wird auf Basis der Beträge der Vorjahresernte berechnet). Die in Ihrer Abrechnung berücksichtigten Gesamtbeiträge (pro Tonne) beinhalten sowohl den Beitrag «Produktion» als auch den Beitrag «Handel- und Verarbeitung».

Unter Berücksichtigung des Akonto-Betrages vom September, ist der Restbetrag innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe des Formulars, d.h. spätestens bis 24. Mai 2024 zu überweisen. Dazu stellt swiss granum Ihnen eine Schlussrechnung zu. Nach erfolgter Mahnung ist swiss granum berechtigt, auf den ausstehenden Beiträgen einen Verzugszins von 5% zu erheben.

Änderungen bei der Zusammensetzung der produktgebundenen Branchenbeiträge

Bitte beachten Sie die folgenden Änderungen ab Ernte 2023:

- Für die Ackerkulturen für die menschliche Ernährung (exkl. Brotgetreide) werden ab der Ernte 2023 neu die gleichen Branchenbeiträge wie für Futtergetreide erhoben.

Zu beachten bei der Abwicklung der Branchenbeiträge

Für IP-SUISSE Brotgetreide, das nicht über IP-SUISSE vermarktet wird, sowie auf Dinkel sind die Beiträge auf Stufe Handel/Verarbeitung durch die Erstübernehmer zu bezahlen.

Der Gesamtbeitrag «Produktion» geht zu Lasten der Landwirte / Direktvermarkter. Er ist vom zu bezahlenden Preis abzuziehen und auf den Abrechnungen transparent auszuweisen.

Der Gesamtbeitrag «Handel und Verarbeitung» wird ab den Erstübernehmern zum Preis geschlagen (Kostenbestandteil) und von jeder Stufe systematisch an die nächste weitergeleitet. Dieser Gesamtbeitrag ist nicht Bestandteil des ausgehandelten Preises und ist nicht verhandelbar. Dies wurde mit allen beteiligten Organisationen des Handels und der Verarbeitung so abgesprochen.

Beiträge auf Raps, Sonnenblumen und Soja

Die Beiträge auf Raps und Sonnenblumen werden innerhalb des «Produktionspools Ölsaaten» direkt von den Ölwerken respektive Verarbeitungsbetrieben erhoben. Der Gesamtbeitrag «Produktion» geht zu Lasten der Landwirte.

Die Beiträge für Soja werden seit der Ernte 2019 ebenfalls via Erstübernehmer abgerechnet.

Soja sowie Mengen ausserhalb des «Produktionspools Ölsaaten» sind in der Rubrik «Futtergetreide und Eiweisspflanzen» des Abrechnungsformulars einzutragen und abzurechnen.

Erhebung der Beiträge

Alle Erstübernehmer sind mit der Erhebung und der Überweisung der Beiträge auf Brot- und Futtergetreide, Eiweisspflanzen sowie weiteren Ackerkulturen für die menschliche Ernährung beauftragt. Dies betrifft neben den Sammelstellen auch Brotgetreidemühlen, Futtermittelhersteller und Ölwerke, die ihre Rohstoffe direkt von den Produzenten beziehen. Landwirte, die ihre Produkte direkt einem Mäster verkaufen, oder Direktvermarkter werden ebenfalls zu den Erstübernehmern gezählt.

Die Beiträge müssen auf allen gelieferten Mengen erhoben werden: über den Handel abgewickelte sowie für den Eigenverbrauch oder die Direktvermarktung von Landwirten bestimmte Mengen. Produzenten, die Getreide oder Eiweisspflanzen für den Eigenverbrauch verwenden oder als «Warenkonto» bei einer Sammelstelle lagern, sind auch den Beiträgen unterstellt, da sie ebenfalls in den Genuss der Dienstleistungen der verschiedenen Organisationen kommen. Als Produzenten und Verwerter (z.B. Mäster oder Direktvermarkter) sind sie sowohl vom Gesamtbeitrag «Produktion» wie auch vom Gesamtbeitrag «Handel und Verarbeitung» betroffen. Die Erstübernehmer erheben und überweisen auch diese Beiträge an swiss granum.

Überweisung der Beiträge / Mehrwertsteuer

Die Beiträge werden an swiss granum überwiesen (siehe Abrechnungsformular).

Das Total der Beiträge muss am Ende der Rechnung aufgeführt und ausgewiesen werden. Die Erstübernehmer weisen gegenüber den Produzenten / Direktvermarktern auf diesen separat ausgewiesenen Beiträgen keine Mehrwertsteuer aus. Die Produzenten / Direktvermarkter können folglich keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Das bedeutet, dass gegenüber den Erstübernehmern, unabhängig, ob auf den Beiträgen Mehrwertsteuer geschuldet ist oder nicht, ebenfalls keine Mehrwertsteuer ausgewiesen wird. Sollte auf einzelnen Beiträgen Mehrwertsteuer geschuldet sein, rechnet darüber die betreffende Organisation ab.

Entschädigung der Erstübernehmer für das Inkasso der Beiträge

Die Entschädigung der Erstübernehmer für das Inkasso der Beiträge beträgt:

- Für alle Erstübernehmer, die Brotgetreide übernehmen: Fr. 200.- (Fr. 50.- + Fr. 150.-)
- Für alle Erstübernehmer, die kein Brotgetreide übernehmen: Fr. 50.-

Für Erstübernehmer, welche Mitglied beim Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz (VGS) oder beim Verband kollektiver Sammelstellen der Schweiz (VKGS) sind, wird diese Entschädigung direkt an den jeweiligen Sammelstellenverband ausbezahlt. Erstübernehmer, die nicht Mitglied bei diesen Sammelstellenverbänden sind, können die Inkassoentschädigung auf dem Abrechnungsformular der Beiträge in Abzug bringen.

Für zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

swiss granum



Stephan Scheuner
Direktor